

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim
vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim am 16.12.2014 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb trägt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim“.

§2

Gegenstand des Eigenbetriebes; Unternehmensgrundsätze

- (1) Die Gemeinde führt das kommunale wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb nach den für derartige Einrichtungen geltenden Vorschriften, insbesondere der GO NW, der EigVO NW, der Hauptsatzung und der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim in den jeweils gültigen Fassungen sowie den Bestimmungen dieser Betriebssatzung.
Durch Beschluss des Rates kann die Gemeinde zur Verfolgung der Ziele nach Satz 4 innerhalb des Eigenbetriebes weitere Anlagen und Netze zum Betrieb von Wärmeversorgungseinrichtungen errichten. Macht sie hiervon Gebrauch, so gelten für die neu geschaffenen Einrichtungen die Maßgaben dieser Satzung und der übrigen, für den Eigenbetrieb geltenden Bestimmungen ebenfalls.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Fernwärmeversorgungsanlage auf dem Grundstück der Hauptschule Nettersheim zur Versorgung bestimmter, im folgenden und in den einschlägigen ergänzenden Bestimmungen festgelegter, Bereiche und Einrichtungen (Versorgungsgebiet) mit Fernwärme zum Zwecke der Beheizung von Räumen und der Erwärmung von Trink- und Brauchwasser.

Mit dem Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlage verfolgt die Gemeinde in erster Linie Gründe des nachhaltigen Umweltschutzes, hier insbesondere

des Klimaschutzes durch die Verbrennung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zur Wärmeerzeugung.

Art, Umfang, Kosten und Gebühren der Fernwärmeversorgung bestimmt die Gemeinde Nettersheim für den "Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim", sofern nicht in dieser Betriebssatzung eigenständige Regelungen getroffen sind, durch Erlass entsprechender Ausführungssatzungen (Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim; Gebührensatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim).

- (3) Der „Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim“ wird gesondert von den anderen Ver- und Entsorgungsbetrieben der Gemeinde Nettersheim geführt.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Unternehmens gemäß § 9 Abs. 2 EigVO NRW beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 4 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist, entsprechend dem Haushaltsjahr der Gemeinde Nettersheim, das Kalenderjahr.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Betriebsleiter/in des Eigenbetriebes ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Nettersheim, Stellvertreter/in ist der/die allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in.
- (3) Der/die Betriebsleiter/in führt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihm/ihr durch die GO NRW, die EigVO NRW, die Hauptsatzung, die Vorschriften dieser Betriebssatzung, sonstiger und eventuell zukünftig hinzutretender Vorschriften übertragenen Zuständigkeiten selbständig.
- (4) Im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten nach Abs. 3 obliegt dem/der Betriebsleiter/in die Umsetzung der, insbesondere der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten, Unternehmensgrundsätze. Zur Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur dauerhaften Aufrechterhaltung des Betriebes und zu seiner langfristigen Bestandssicherung notwendig sind. Der/die Betriebsleiter/in strebt außerdem mit seiner/ihrer Tätigkeit die fachtechnische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten an.

